

## 1481 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

**18. 2. 1975**

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über eine Amnestie aus Anlaß der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1975)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Bedingte Strafnachsicht**

**§ 1.** (1) Allen Personen, die vor dem 1. Jänner 1975 wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) oder zu einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen, wenn die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen drei Monate nicht übersteigt und die Strafen bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch ganz oder teilweise zu vollziehen sind, mit dem 27. April 1975 für eine Probezeit von drei Jahren insoweit bedingt nachgesehen, als sie an diesem Tag noch nicht vollstreckt oder bedingt oder unbedingt nachgesehen sind.

(2) Einer vor dem 1. Jänner 1975 rechtskräftig verhängten Strafe steht eine Strafe gleich, die in einem später, aber vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängt wurde, wenn ein Erkenntnis erster Instanz schon vor dem 1. Jänner 1975 ergangen ist.

(3) Sind bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegen einen Verurteilten mehrere Straferkenntnisse der in den Abs. 1 oder 2 bezeichneten Art noch ganz oder teilweise zu vollziehen, so sind die darin verhängten Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen. Beträgt ihre Summe nicht mehr als drei Monate, so sind auch diese Strafen nach Maßgabe des Abs. 1 nachgesehen.

(4) Für die bedingte Nachsicht der Strafe oder des Strafrestes gelten die §§ 49, 53, 55 und 56

des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe dem Sinn nach, daß die Probezeit mit dem 27. April 1975 beginnt.

### **Ausschluß der Begünstigung**

**§ 2.** Der § 1 findet auf Personen nicht Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine weitere rechtskräftige Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe oder mehrere weitere rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen in einer Gesamtdauer von mindestens einem Jahr erlitten haben. Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits getilgte Verurteilungen sind nicht zu berücksichtigen.

### **Hemmung des Vollzuges**

**§ 3.** Der Vollzug einer noch nicht angetretenen Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder einer noch nicht ganz gezahlten Geldstrafe ist mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 26. April 1975 gehemmt, wenn die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe die in den voranstehenden Bestimmungen angeführten Voraussetzungen einer bedingten Nachsicht der Strafe oder des Strafrestes erfüllt.

### **Verfahren**

**§ 4.** (1) Daß die Voraussetzungen einer bedingten Nachsicht der Strafe oder des Strafrestes gegeben sind, hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, durch Beschuß festzustellen. Hat in erster Instanz ein Geschworen- oder ein Schöffengericht erkannt, so obliegt die Feststellung dem Vorsitzenden.

(2) Hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe bereits angetreten oder wäre der Vollzug der Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Erlassung des Zahlungsauftrages anzuordnen oder über einen Strafaufschub zu entscheiden, so ist der Beschuß nach Abs. 1 von Amts wegen zu fassen. Im übrigen ist dieser Beschuß nur auf Antrag des Verurteilten oder sonst einer Person, die zugunsten des Verurteilten Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen berechtigt

ist, zu fassen. Eine bereits erfolgte Anordnung des Vollzuges oder der Erlassung des Zahlungsauftrages ist zugleich mit dem Beschuß zu widerrufen.

(3) Gegen den Beschuß, mit dem die Voraussetzungen einer bedingten Nachsicht der Strafe oder des Strafrestes festgestellt werden oder ein Antrag abgewiesen wird, steht dem Verurteilten, dem öffentlichen Ankläger und, wenn der Antrag von einer anderen Person gestellt worden ist,

auch dieser die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 492 bis 498 der Strafprozeßordnung und § 6 Abs. 1 Buchstabe b des Tilgungsgesetzes 1972 dem Sinn nach.

#### Vollzugsklausel

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

Im April 1975 jährt sich zum dreißigsten Mal der Tag, an dem die im März 1938 verloren gegangene staatliche Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt worden ist, und im Mai desselben Jahres zum zwanzigsten Mal der Tag, an dem der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs der Republik die volle Souveränität wiedergegeben hat. Diesem besonderen Anlaß entspricht es, Personen, die in der Vergangenheit von den Gerichten wegen nicht allzu schwerer Delikte verurteilt worden sind, durch einen Akt der Gesetzgebung Gnade zu gewähren. Der Gesetzgeber hat auch früher aus vergleichbaren Anlässen Amnestien erlassen, und zwar in den Jahren 1955, 1965 und 1968.

In diesem Jahr tritt zu der dreißigsten bzw. zwanzigsten Wiederkehr der beiden für den österreichischen Staat so wichtigen Ereignisse noch ein weiterer für die österreichische Rechtsordnung und die Strafrechtspflege im besonderen außerordentlich bedeutsamer Umstand. Mit dem 1. Jänner 1975 ist das neue Strafgesetzbuch samt den Strafrechtsbegleitgesetzen in Kraft getreten. Damit haben die zwanzig Jahre währenden Bemühungen um eine Gesamtreform des österreichischen Strafrechtes und damit ein Abschnitt österreichischer Rechtsgeschichte seinen Abschluß gefunden.

Vom 1. Jänner 1975 an werden in der Strafrechtspraxis die neuen Grundsätze und Grundgedanken der Strafrechtsreform verwirklicht. Ihnen ist das Ziel gemeinsam, das Strafrecht menschlicher, vernünftiger und damit auch wirksamer zu gestalten. Dieser Zielsetzung entspricht es auch, wenn Konflikts- und Zufallstäter aus besonderem Anlaß in einem generalpräventiv angemessenen Ausmaß das über sie verhängte Straföbel nachgelassen wird. Voll und ganz wird dem Geist des neuen Gesetzes Rechnung getragen, wenn ein solcher Strafnachlaß kein unbe-

dingter, sondern eine Strafnachsicht auf Bewährung ist. Denn im Bewußtsein, der Nachsicht nur teilhaftig zu werden, wenn er die ihm gebotene Chance der Bewährung nützt, wird der Gestrauchelte eher an sich selbst arbeiten, als es vielleicht sonst der Fall ist. Er selbst, vor allem aber auch seine Umwelt werden in einer solchen bedingten Strafnachsicht dann weniger bloße Gnade als eine auch durch eigenes Verdienst erwirkte Begünstigung anerkennen. Eine solchermaßen gewährte Amnestie wird dem Verurteilten die Wiedereingliederung in die Gesellschaft leichter machen, sie wird aber auch spezialpräventiv nachhaltiger wirksam sein.

Aus diesen Überlegungen sieht der Entwurf keine unbedingte, sondern eine bedingte Nachsicht vor, d. h., daß sie bei Begehung einer neuerlichen Straftat in der Probezeit widerrufen werden kann. In diesem Erfordernis der Bewährung unterscheidet sich die vorliegende von den früheren Amnestien. Hingegen entspricht sie diesen, was Art und Ausmaß der nachgesehenen Strafen anlangt. Auch nach dem vorliegenden Entwurf sollen noch unvollstreckte Freiheits- oder Geldstrafen sowie die Reste solcher Strafen nachgesehen werden, wenn die verhängten Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen aus einer oder aus mehreren Verurteilungen, die gegen dieselbe Person ergangen und noch nicht zur Gänze vollstreckt sind, insgesamt drei Monate nicht übersteigen.

Im Hinblick auf das durch das Tilgungsgesetz 1972 neugeschaffene Institut der beschränkten Auskunft bei kurzen Strafen ist das Bedürfnis nach Tilgung von Verurteilungen zu geringen Strafen durch diese Amnestie im allgemeinen äußerst gering. Härten im einzelnen können, wie das auch sonst in Härtefällen möglich ist, im Gnadenweg behoben werden. Entsprechendes trifft auch auf die in früheren Amnestien vorgehene Rechtsfolgennachsicht zu.

## 1481 der Beilagen

3

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

**Zu § 1**

Aus den einleitend dargelegten Gründen sollen nach den Abs. 1 und 3 noch unvollstreckte Freiheits- oder Geldstrafen sowie die Reste solcher Strafen mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht nach den §§ 43 ff. des Strafgesetzbuches für eine Probezeit von drei Jahren nachgesehen werden.

Die bedingte Nachsicht ist auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und auf Geldstrafen beschränkt, deren Ersatzfreiheitsstrafe dieses Ausmaß nicht übersteigt. Ebenso wie in früheren Amnestien ist der Geldstrafe die Verfallsersatz- bzw. Wertersatzstrafe gleichgestellt. Entscheidend ist die Höhe der ausgesprochenen Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe bzw. deren Summe und nicht etwa die Höhe des noch unverbüßten Strafrestes oder der Summe solcher Strafreste. Der unbedingt ausgesprochenen ist die zunächst bedingt nachgesehene Strafe gleichgestellt, deren Nachsicht in der Folge widerrufen werden mußte. Maßgeblich ist, ob eine Strafe im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Amnestiegesetzes, das ist nach Art. 49 Abs. 1 B-VG der Tag, der dem folgt, an dem das Stück des Bundesgesetzbuches, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, zur Gänze oder zum Teil noch zu vollziehen ist. Nicht zu vollziehen ist z. B. eine Strafe, die durch Anrechnung der Vor- oder Zwischenhaft zur Gänze als verbüßt gilt oder die bedingt nachgesehen worden ist, letztere freilich nur so lange, als die Nachsicht nicht widerrufen werden mußte.

Wegen des Zusammenhangs mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches sollen die bedingte Strafnachsicht und Strafrechtsnachsicht nur auf Straferkenntnisse aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1975 Anwendung finden. Wie sich aus dem Zusammenhalt der Abs. 1 und 2 ergibt, muß die die Strafe aussprechende Entscheidung zu diesem Zeitpunkt aber nicht unbedingt rechtskräftig gewesen sein, es genügt vielmehr, daß eine Entscheidung in der Hauptsache (unter Umständen in Form einer Strafverfügung) ergangen ist, mag sie erst später rechtskräftig geworden oder auch durch eine andere Entscheidung ersetzt worden sein. Der Eintritt der Rechtskraft muß jedoch auch in diesen Fällen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Amnestiegesetzes liegen.

Liegen gegen denselben Verurteilten mehrere Straferkenntnisse der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art vor, so sind zur Ermittlung des für die Anwendung der Strafnachsicht maßgebenden Strafausmaßes die rechtskräftig verhängten Strafen sämtlicher solcher Erkenntnisse zusammenzuzählen, die bei Inkrafttreten des Amnestiegesetzes noch nicht zur Gänze vollstreckt oder nachgesehen sind.

Die Begünstigungen nach dem Amnestiegesetz sollen kraft Gesetzes eintreten. Den im § 4 vorgesehenen Gerichtsbeschlüssen kommt daher konstitutive Wirkung nicht zu. Dessenungeachtet empfiehlt es sich schon aus Gründen der Rechtssicherheit, daß die Feststellungsbeschlüsse nach Möglichkeit, vor allem aber in den Fällen, in denen der Verurteilte die Freiheitsstrafe bereits angetreten hat, noch vor dem Tag des Wirksamwerdens der Amnestie, das ist der 27. April 1975, gefaßt werden. Aus diesem Grund wird der Tag des Wirksamwerdens der Amnestie von dem des Inkrafttretens des Amnestiegesetzes gelöst und verlangt, daß sämtliche positiven und negativen Voraussetzungen der bedingten Nachsicht schon zu dem früheren Zeitpunkt gegeben sein müssen.

**Zu § 2**

Bei der Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Amnestie soll das Vorleben berücksichtigt werden, wie es sich in den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Amnestiegesetzes noch nicht getilgten Vorverurteilungen und in der Höhe der darin verhängten Vorstrafen widerspiegelt. Die Begünstigungen des Amnestiegesetzes sollen sich eben nur auf Konflikts- und Zufallstäter beziehen. Die vorliegende Bestimmung unterscheidet dabei nicht nach der Art des Deliktes, dessentwegen die Vorverurteilung erfolgt ist, sondern nach der Höhe der Vorstrafen. Dabei stehen unter bedingter Strafnachsicht ausgesprochene Strafen unbedingt verhängten gleich. Zu berücksichtigen sind nur Freiheitsstrafen, nicht auch Nebenstrafen und Maßnahmen. Auch für die Beurteilung der in diesem Paragraphen vorgesehenen negativen Voraussetzungen der bedingten Nachsicht ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Amnestiegesetzes maßgebend.

**Zu § 3**

Wie bereits erwähnt, wird im Entwurf zwischen dem Tag des Inkrafttretens des Amnestiegesetzes und dem des Wirksamwerdens der Amnestie unterschieden. In dem Zeitraum zwischen diesen beiden Zeitpunkten soll mit dem Vollzug noch nicht angetretener Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen, die unter die Begünstigungen des Amnestiegesetzes fallen, nicht mehr begonnen werden dürfen. Ebenso soll die Einbringung von Geldstrafen, die zur Gänze oder teilweise noch nicht gezahlt sind und unter die Begünstigungen der Amnestie fallen, gehemmt sein.

**Zu § 4**

Dieser Paragraph enthält die erforderlichen besonderen Bestimmungen für das Verfahren. Für dieses sollen im übrigen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die bedingte Strafnachsicht gelten.

Die Beschlüsse, mit denen das Vorliegen der Voraussetzungen der bedingten Nachsicht der Strafe oder des Strafrestes festgestellt wird, sollen im allgemeinen auf Antrag zu fassen sein. Der Kreis der antragsberechtigten Personen ist dabei sehr weit gezogen, und zwar in Anlehnung an § 282 Abs. 1 StPO. Zu den Personen, die zugunsten des Verurteilten die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben berechtigt sind, zählt auch der Staatsanwalt. Demzufolge ist er im vorliegenden Zusammenhang zur Antragstellung berechtigt. Von Amts wegen sollen die Feststellungsbeschlüsse vor allem dann zu fassen sein, wenn der Verurteilte die Freiheitsstrafe bereits angetreten hat. Das Bundesministerium für Justiz wird für eine entsprechende Verständigung der Gerichte durch die Vollzugsanstalten sorgen. Im übrigen sollen die Gerichte Amnestiebeschlüsse von Amts wegen dann zu fassen haben, wenn sie auch sonst im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder Geldstrafe eine Verfügung oder Entscheidung zu treffen hätten. Dies deshalb, um den mit der Durchführung der Amnestie verbundenen Arbeitsaufwand möglichst niedrig zu halten; dies auch im Hinblick auf die gleichzeitig mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches von den Strafjustizbehörden zu bewältigenden Aufgaben.

Nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b des Tilgungsgesetzes 1972 greift die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nicht Platz, wenn die Auskunft in einem Gnadenverfahren des Ver-

urteilten benötigt wird. Gleiches soll zufolge einer ausdrücklichen Regelung im Entwurf auch für das Verfahren nach dem Amnestiegesetz gelten.

#### Zu § 5

Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.

#### Zu den finanziellen Auswirkungen

Aus der Gesetzerdung dieses Entwurfes werden dem Bundeshaushalt keine Mehrauslagen erwachsen. Hingegen dürfte die Amnestie mit einem nicht unerheblichen Einnahmenentgang verbunden sein. Im Jahre 1974 haben die Einnahmen des Bundesministeriums für Justiz an Strafgeldern (einschließlich der für sich kaum ins Gewicht fallenden Beträge aus Ordnungsstrafen) rund 83 Millionen Schilling betragen. Der Voranschlag für das Jahr 1975 sieht Einnahmen in der Höhe von 82 Millionen Schilling vor. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene bedingte Nachsicht von Geldstrafen wird den Entfall eines erheblichen Teiles der vorgesehenen Einnahmen mit sich bringen. Die Erfahrung lehrt, daß sich ein solcher Einnahmenrückgang auf mehrere Jahre verteilt. Die Höhe der Gesamteinbuße läßt sich freilich nur schätzen. Als finanzielle Auswirkung der Amnestie 1968, die durchaus vergleichbar ist, wurde ein Einnahmeentfall von zwei Dritteln der sonst für ein Jahr zu erwartenden Einnahmen angenommen. Eine solche Annahme dürfte auch für die Amnestie 1975 gerechtfertigt sein.